

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1941/2021

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.12.2021	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.12.2021	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Fäkalschlammabeseitigung zählt ebenso wie die zentrale Abwasserabeseitigung zu den kostenrechnenden Einrichtungen und finanziert sich folglich kostendeckend über die Gebühreneinnahmen. Die Gebühren werden seitens der Verwaltung jährlich überprüft und neu kalkuliert.

Zu den wesentlichen Kosten gehören insbesondere die Abfuhrkosten. Die Abfuhr wurde im Jahr 2018 neu ausgeschrieben und für den Zeitraum der Jahre von 2019 bis 2022 vergeben. Weitere Kosten fallen für die Fäkalschlammbehandlung in der Abwasserreinigungsanlage der EWE sowie für die Bearbeitung der Vorgänge in der Verwaltung an.

Im Bereich der dezentralen Abwasserabeseitigung betrug der Überschuss zum 31.12.2020 insgesamt 7.886,11 €. Das Jahr 2021 wird voraussichtlich mit einem Defizit in Höhe von rund 6.200 € abschließen. Hintergrund sind diverse Nachzahlungen an die EWE für Anlieferungen aus Hauskläranlagen für die Jahre 2019 und 2020. Außerdem wurden die kalkulierten Erträge aufgrund geringerer Abfuhrmengen nicht erreicht. Durch das vorgenannte Defizit verringert sich der kumulierte Überschuss zum 31.12.21 auf rund 1.600 €.

Aufgrund der Regelungen der Gebührenbedarfsberechnung sind Überschüsse je 1/3 auf die folgenden Jahre anzurechnen und verringern dort den Gebührenbedarf. Zuzuordnen sind die Überschüsse dabei der Grundgebühr. Aufgrund des deutlich geringeren zuzurechnenden Gebührenüberschusses erhöht sich die Grundgebühr um 23,75 € auf nunmehr 36,42 €. Die Zusatzgebühr je Kubikmeter eingesammeltem Klärschlamm bleibt unverändert bei 21,36 € je 0,5 cbm.

Die Gebührensätze der dezentralen Abwasserabeseitigung haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Jahr	Grundgebühr	Zusatzgebühr je 0,5 m³
2002	41,38 €	2,45 €
2003	43,30 €	4,43 €
2004	41,12 €	4,48 €
2005	41,37 €	7,30 €
2006	49,78 €	7,27 €
2007	49,83 €	14,29 €
2008	50,99 €	14,83 €
2009 bis 2015	52,28 €	15,09 €
2016	23,96 €	19,53 €
2017	21,36 €	18,92 €
2018	26,44 €	19,02 €
2019	40,35 €	21,35 €
2020	28,13 €	21,35 €
2021	12,67 €	21,36 €
Ab 2022	36,42 €	21,36 €

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt

- a) die als Anlage zur Beratungsvorlage B/1941/2021 beigefügte Gebührenkalkulation für die Fäkalschlambeseitigung ab dem 01.01.2022,
- b) die Grundgebühr für Kleinkläranlagen je Abfuhr ab dem 01.01.2022 von bisher 12,67 Euro auf 36,42 Euro und den Gebührensatz für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen je angefangene 0,5 m³ eingesammelten Fäkalschlamm ab dem 01.01.2022 auf 21,36 € festzusetzen und
- c) die als Anlage zur Beratungsvorlage B/1941/2021 beigefügte 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen).

Anlagen:

Vorläufiges Wirtschaftsergebnis 2021 dezentrale Abwasserbeseitigung
 Gebührenkalkulation für die Fäkalschlambeseitigung 2022
 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen
 Fachdienstleiter

Habben
 Fachbereichsleiter